

<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>			<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

## Versetzungen

Alle Versetzungen müssen über [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) beantragt oder ggf. angepasst werden. Aus diesem Grund ist eine Registrierung im Bildungsportal notwendig.

### 1. Versetzungen in Nordrhein-Westfalen aus persönlichen Gründen

Lehrerinnen und Lehrer können aus persönlichen Gründen Versetzungsanträge stellen. Durch rechtzeitige Information und Offenlegung der Besetzungssituation der Schulen berät die Schulaufsicht in dem Sinne, dass Versetzungsanträge gestellt werden. Einer Versetzung stimmt die Schulleitung und die Schulaufsicht zu oder lehnt den Versetzungswunsch ab.

### 2. Versetzungen in Nordrhein-Westfalen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind vorzunehmen, wenn durch Versetzungen auf Antrag und Einstellungen allein eine schulformbezogene und möglichst fachlich quantitative Gleichverteilung nicht erreicht werden kann. Die dienstlich notwendigen Versetzungen sollen im Interesse der Betroffenen durch vorhergehende Beratungsgespräche vorbereitet werden. Inhalt und Ziel dieser Gespräche ist das Erreichen des Einverständnisses der Lehrkräfte; diese Gespräche sind aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung der Versetzungsbehörden, Versetzungen durchzuführen, wenn dies zur Erfüllung der Fürsorgepflicht geboten ist, bleibt unberührt.

### 3. Rückkehr aus einer Beurlaubung (auch Elternzeit)

Allen Rückkehrenden, deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienort zugewiesen. Der Einsatz dieser Lehrkräfte hat im Rahmen der jeweiligen Lehramtsbefähigungen wohnortnah, und dort an einer unterversorgten Schule zu erfolgen. Bei Rückkehrenden aus einer Elternzeit oder aus einer Beurlaubung gemäß § 85 a LBG, § 28 TV-L ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den alten Dienort anzustreben.

### 4. Versetzung Schwerbehinderter

Für Schwerbehinderte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Schwerbehinderte sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können.

### 5. Umzugskosten

Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen ist Umzugskostenvergütung zuzusagen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) vorliegen. Stellt die Behörde bei einer Versetzung auf Antrag fest, dass die Versetzung dienstlichen Interessen entspricht, ist sie umzugskostenrechtlich wie eine Versetzung aus dienstlichen Gründen anzusehen.

<b>Büroteam des Personalrats Hauptschule</b>	<b>Postanschrift</b>
Michael Walke (Vorsitzender)    0251-411 3265    Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)        0251-411 3268    Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)      0251-411 4389    Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

## 6. Versetzungsverfahren

### 6.1. Versetzungstermin

Der allgemeine Versetzungstermin ist der **01.08.** eines jeden Jahres. Zum 01.02. eines Jahres können Versetzungen durchgeführt werden, sofern das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu diesem Termin Versetzungen zulässt. Rückkehrende aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3, deren Beurlaubung am 31.01. eines Jahres endet, werden zum 01.02. einer Schule zugewiesen. Am **15.12.** eines Jahres endet die **Antragsfrist!**

### 6.2. Unterstützung des Versetzungsverfahrens durch automatisierte Datenverarbeitung

Die Verwaltungsabläufe des Versetzungsverfahrens werden durch die Methoden der automatisierten Datenverarbeitung gestützt. Die Voraussetzungen für diese Unterstützung werden durch die einheitliche Gestaltung von Versetzungsanträgen aus persönlichen Gründen sowie Einverständniserklärungen mit Versetzungen aus dienstlichen Gründen geschaffen (Vordruck LID 112). Entsprechendes gilt für Anträge von Rückkehrenden aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3 auf Zuweisung eines Dienstortes.

### 6.3. Versetzungsvordruck LID 112

Der Vordruck LID 112 ist den Interessenten von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Schulamts bzw. Bezirksregierung) auf dem Dienstweg zuzuleiten. Dies gilt auch für schulamtsinterne Versetzungen. Mit dem Vordruck LID 112 und den entsprechenden Anlagen werden auch die Voraussetzungen für die notwendige Gleichbehandlung aller Versetzungsinteressenten geschaffen. Sofern der Vordruck LID 112 als Einverständniserklärung mit einer Versetzung im dienstlichen Interesse abgegeben wird, dienen die Angaben über die persönlichen Umstände dem Zweck, die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer hinreichend zu berücksichtigen, wenn für eine Versetzung an einen bestimmten Ort bzw. in eine bestimmte Schulform mehrere Lehrkräfte in Betracht kommen.

### 6.4. Mitbestimmungsverfahren, Information der Interessenten

Den örtlich zuständigen Personalvertretungen sind die beabsichtigten Personalmaßnahmen unmittelbar nach Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

## 7. Besondere Bestimmungen

Der Umfang der jeweils zu realisierenden Versetzungen, die jeweiligen Versetzungstermine sowie die weiteren Regelungen über die Verwaltungsabläufe werden jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.